

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 4 AS 58/10 B**

L 2 AS 71/09 (Sächsisches LSG)  
S 17 AS 2202/06 (SG Dresden)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

..... ,

g e g e n

Landkreis Spree-Neiße,  
Gerberstraße 3a, 03130 Spremberg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. August 2010 durch  
den Vorsitzenden Richter Dr. Voelzke sowie die Richterinnen  
S. Knickrehm und Behrend  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil  
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 25. März 2010 wird als unzulässig  
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe:

## I

- 1 Die Klägerin begehrt im Hauptsacheverfahren noch die Feststellung, dass die Verweigerung der Übernahme der Umzugskosten für ihren Umzug von S nach D Anfang August 2006 rechtswidrig war. Die Klägerin, die ab dem 12.4.2006 eine Wohnung vom A eV gemietet hatte, erklärte am 8.8.2006 gegenüber dem Beklagten, dass sie ab 9.8.2006 ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis als Zimmermädchen in Dresden aufnehmen werde. Sie bat um schnellstmögliche Genehmigung des Umzugs. Mit Bescheid vom 16.8.2006 erteilte der Beklagte die Zusicherung, wies aber darauf hin, dass die Bruttokaltmiete unangemessen hoch sei. Nachdem die Klägerin das Beschäftigungsverhältnis als Zimmermädchen am 2.9.2006 gekündigt hatte, nahm sie mit Wirkung vom 4.9.2006 eine geringfügige Beschäftigung auf.
- 2 Der Beklagte lehnte eine Umzugskostenbeihilfe nach § 16 Abs 1 SGB II ab, weil es sich nicht um ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis gehandelt habe (*Bescheid vom 26.9.2006; Widerspruchsbescheid vom 16.11.2006*). Wegen dieser Bescheide erhob die Klägerin in diesem Verfahren Klage.
- 3 Gegenstand eines weiteren Klageverfahrens war der Bescheid vom 6.2.2007 idF des Widerspruchsbescheides vom 18.7.2007, mit dem der Beklagte die Zusicherung gemäß § 48 Abs 1 SGB X mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen hatte. Die diesem Klageverfahren zugrunde liegenden Bescheide wurden in einem im März 2009 geschlossenen gerichtlichen Vergleich aufgehoben.
- 4 In diesem Verfahren hat die Klägerin mit anwaltlichem Schriftsatz in der ersten Instanz den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt und beantragt festzustellen, dass die Verweigerung der Übernahme der Umzugskosten rechtswidrig gewesen sei. Sie habe den Umzug im Laufe des Jahres 2007 durch Anbetteln von Fahrmöglichkeiten bei Freunden bewerkstelligen können. Dabei seien ihr keine Umzugskosten entstanden. Das SG hat mit Gerichtsbescheid vom 8.12.2008 die Feststellungsklage abgewiesen.
- 5 Das LSG hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen (*Urteil vom 25.3.2010*). Die Klägerin habe kein schutzwürdiges Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit des Bescheids. Eine Wiederholungsgefahr liege nicht vor. Die Feststellung sei nicht für ein anderes Verfahren vorgreiflich und diene auch nicht der Vorbereitung einer Schadensersatzklage. Auch ein Rehabilitationsinteresse der Klägerin sei nicht ersichtlich. Der Umstand, dass sie den Umzug aus dem in S in einer Übergangseinrichtung bewohnten, ca 18 qm großen Zimmer mit Hilfe von Freunden habe durchführen können, zeige, dass ein Darlehen oder ein verlorener Zu-



schuss nicht erforderlich gewesen sei. Da die Klägerin zum Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrages nicht mehr über ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis verfügt habe, habe der Beklagte die Voraussetzungen des § 16 Abs 1 SGB II iVm §§ 53, 54 Abs 6 SGB III zutreffend verneint. Ob das Befördern des Umzugsguts angesichts der geänderten Umstände aus anderen Gründen, namentlich wegen ihres grundrechtlich geschützten Anspruchs auf eine menschenwürdige Wohnung verletzt worden sei, könne dahinstehen, denn die Klägerin habe ihre Obliegenheit zur Mitteilung verletzt. Eine menschenwürdig ausgestattete Wohnung habe ihr in S zur Verfügung gestanden. Die Klägerin könne sich auch nicht mit Erfolg auf ihre durch Art 6 GG geschützte familiäre Bindung zu ihrer Tochter berufen, da sie dem Beklagten dies nicht als Grund für die Erforderlichkeit des Umzugs angegeben habe, zumal sie selbst zuvor auf Grund eigenen Entschlusses aus dem Wohnungsumfeld der Tochter nach S verzogen sei.

- 6 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG wendet sich die Klägerin mit ihrer Beschwerde. Sie macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Es sei ein berechtigtes Interesse an der begehrten Feststellung gegeben. Auf Grund des vorliegenden Sachverhalts sei eine tiefgreifende Grundrechtsbetroffenheit anzunehmen. Es sei bedenklich, wenn das LSG die Ansicht vertrete, man könne sein Grundrecht verwirken.

## II

- 7 Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn die als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt.
- 8 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).
- 9 Die genannten Anforderungen erfüllt die Nichtzulassungsbeschwerde nicht. In der Beschwerdebegründung wird zwar die Frage aufgeworfen, ob ein Feststellungsinteresse iS von § 131 Abs 1 Satz 3 SGG auch bei einer tiefgreifenden Grundrechtsbetroffenheit gegeben sei. Jedoch wird



die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage nicht dargelegt. Vielmehr wird in der Beschwerdebegründung in der Art einer Revisionsbegründung lediglich die Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung in Frage gestellt. Hierbei wird der Gegenstand des Beschwerdeverfahrens verkannt, das allein die Nebenentscheidung über die Zulassung der Revision, nicht jedoch die Frage betrifft, ob das LSG den Rechtsstreit zutreffend entschieden hat. Die Anforderungen an die Darlegungslast sind auch nicht deshalb herabgesetzt, weil die Verletzung von Verfassungsrecht geltend gemacht wird (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 23; Lüdtkke in Lüdtkke, SGG, 3. Aufl 2009, § 160 RdNr 13*).

- 10 Unabhängig von den genannten Anforderungen ist nicht ersichtlich, dass der vorliegende Sachverhalt angesichts der vorliegenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (*vgl/ zuletzt BVerfG Beschluss vom 15.7.2010 - 2 BvR 1023/08 mwN*) neuen Klärungsbedarf hinsichtlich der Begründung eines Fortsetzungsfeststellungsinteresses begründen könnte. Hierbei muss insbesondere berücksichtigt werden, dass die Klägerin ihr Begehren zunächst gar nicht auf die Wahrnehmung des Umgangsrechts gestützt hatte.
- 11 Die Verwerfung des Rechtsmittels der Klägerin erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

